



**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –
Gesamtverband e.V. zum Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung am 29. November 2010 zum Thema
„Das Bildungspaket im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und
zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“**

Der Paritätische hält den vorliegenden Gesetzentwurf in vielerlei Hinsicht für unzureichend. Er lässt wesentliche Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 außer Acht und ist aus kinder- und jugendpolitischer Sicht kontraproduktiv. Alle punktuellen Nachbesserungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtleistungen für Familien im Hartz IV-Bezug weder wirklichkeits- noch bedarfsgerecht sind.

Der Paritätische kritisiert darüber hinaus grundsätzlich, dass die notwendigen Verbesserungen im Bereich der Bildungs- und Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen vorwiegend im SGB II und damit im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelt werden sollen. Dies führt zu einer der Bedeutung des Anliegens nicht gerecht werdende Einführung der Diskussion. Bildungs- und jugendpolitische Aspekte geraten dadurch zu sehr in den Hintergrund. Kinder sind keine kleinen Arbeitssuchenden. Das Jobcenter ist deshalb der denkbar ungeeignete Ort, um über Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu entscheiden. Der Paritätische fordert eine stärkere Berücksichtigung bildungspolitischer und sozialpädagogischer Belange in der Diskussion.

Der Gesetzentwurf verstößt an zahlreichen Stellen gegen das Prinzip der Subsidiarität. Der Paritätische fordert deshalb im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe grundlegende Korrekturen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Autonomie Freier Träger. Zwar sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, dass Kommunen die administrative Umsetzung der Leistungsverwaltung an sich ziehen können. Der Gesetzentwurf enthält allerdings keine Anreize zur Übernahme dieser aufwändigen Aufgabe. Es ist insbesondere keine Anpassung der Anteile von Bund und Kommunen an den Gesamtverwaltungskosten im SGB II vorgesehen.

Ausbau von Bildungs- und Teilhabeleistungen unzureichend

Entgegen der öffentlichen Verlautbarungen reduzieren sich die tatsächlichen Leistungsausweitungen aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes auf wenige Leistungsbereiche. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden bereits jetzt übernommen. Neu ist lediglich die begrenzte Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge, die ein Beitrag zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 ist.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf entsprechen den Leistungen nach dem bisherigen § 24a SGB II, der bereits im Jahr 2009 geschaffen worden war. Die Regelung unterscheidet sich nur durch die geplante Aufspaltung des Betrages in zwei Tranchen, die zeitversetzt zum Halbjahresbeginn überwiesen werden sollen, von der bestehenden Leistung. Entgegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf auf eine Begründung der Bedarfsermittlung verzichtet. Darüber hinaus berücksichtigen

sichtigt der Gesetzentwurf die Ausgaben für Schreibwaren und Zeichenmaterialien in den Regelbedarfen für 6 bis 17-jährige Kinder und Jugendliche nicht.

Die nach § 28 Abs. 4 SGB II-E vorgesehene angemessene Lernförderung besteht grundsätzlich ebenfalls bereits. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09. Februar 2010 u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unabwiesbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu übernehmen sind. Dies gilt seit dem 9. Februar 2010. Der Anspruch besteht seitdem direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Zu den entsprechenden Bedarfen gehört auch die Lernförderung. Eine entsprechende Regelung ist deshalb bereits mit dem Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates im Mai 2010 in § 21 Abs. 6 SGB II aufgenommen worden. Die geplante Ausgestaltung der Lernförderung ist ausgesprochen restriktiv und wird dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeförderung einzuräumen, nicht gerecht.

Die nach § 28 Abs. 5 SGB II-E vorgesehene Übernahme der Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist derzeit nur für etwa 15 bis 20 Prozent der Kinder überhaupt möglich, da das Angebot an Kindertageseinrichtungen und Schulen, die einen Mittagstisch anbieten, noch viel zu niedrig ist. Soweit entsprechende Möglichkeiten bestehen, gibt es häufig bereits Regelungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien. Die geplante Neuregelung umfasst zudem nur den Mehrbedarf gegenüber dem für Mittagessen berücksichtigten Betrag in den Regelleistungen. Dies bedeutet, dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ihr Mittagessen künftig sowohl mit dem Barbetrag, den sie selbst entrichten müssen, als auch mit personalisierten Gutscheinen für den entsprechenden Mehrbedarf zu finanzieren haben. Diese fragmentierte Finanzierung ist in hohem Maße verwaltungsaufwändig und kann zur Stigmatisierung Betroffener beitragen. Die Leistung muss die Kosten des gesamten Mittagessens umfassen.

Die in § 28 Abs. 6 SGB II-E vorgesehene Einführung eines Bildungs- und Teilhabebudgets ist eine neue Leistung. Ihr steht jedoch gegenüber, dass im Gegenzug die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen aus den Positionen „Außerschulischer Unterricht, Hobbykurse“ und „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ nicht bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt werden. Zum bewirkt der neue Anspruch erhebliche Risiken für die Entwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort. Zu befürchten ist, dass bereits bestehende und zum Teil weitergehende Angebote mit Verweis auf die neue Leistung gestrichen oder Beiträge eingeführt werden, um die Gutscheine abrechnen zu können.

Erheblicher Verwaltungsmehraufwand und Doppelbürokratie

Der Gesetzentwurf selbst veranschlagt als Mehrausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II 586 Millionen Euro für das Jahr 2011 und 621 Millionen Euro im Jahr 2012.

Die Umsetzung führt dabei zu erheblichen Bürokratiekosten, die in einem krassen Missverhältnis zur Höhe der Leistungen stehen. Dieser Mehraufwand entsteht, indem ein erheblicher zusätzlicher Prüfaufwand generiert wird. Gleichzeitig soll ein administrativ extrem aufwändiges Gutscheinsystem mit individuell angepassten Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen eingeführt werden. Im Entwurf selbst werden dafür Kosten im Umfang von 136 Millionen Euro in 2011 und 110 Millionen Euro in 2012 eingeplant.

Das bedeutet, dass allein 2011 die Verwaltungskosten zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II 23,2 Prozent der Leistungsausgaben entsprechen. Selbst nach den Prognosen im Gesetzentwurf werden die entsprechenden Bürokratieaufwendungen 2012 noch 17,7 Prozent beantragen.

Zum Vergleich: Die Netto-Verwaltungskosten in der Gesetzlichen Krankenversicherung betragen nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes trotz der Vielzahl der damit verbundenen

Verwaltungsvorgänge lediglich gut fünf Prozent und damit nur annähernd ein Fünftel der Verwaltungskosten der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Der Gesetzentwurf belegt deshalb die frühzeitig formulierten Bedenken des Paritätischen, dass der eingeschlagene Reformweg zu einem erheblichen Maß an Doppelzuständigkeiten und unnötiger Bürokratie führen wird. Die genannten Pläne verstoßen zudem in eklatanter Weise gegen das Prinzip der Subsidiarität.

Skandalöse Umverteilung zu Lasten einkommensschwacher Familien

Die Planungen für den Bundeshaushalt 2011 sehen vor, dass leistungsberechtigte Familien mit Neugeborenen künftig keinen zusätzlichen Elterngeld-Grundbetrag mehr bekommen. Die betroffenen Familien verlieren dadurch monatlich 300 Euro, insgesamt werden Leistungen für diese Gruppe um 400 Millionen Euro reduziert. Weitere 200 Millionen Euro werden mit dem Wegfall des Übergangszuschlages nach § 24 SGB II gekürzt, was Leistungsberechtigte mit bis zu 160 Euro im ersten Bezugsjahr und bis zu 80 Euro im zweiten Bezugsjahr belastet. Die Streichung der Rentenbeiträge für Leistungsberechtigte in Höhe von 40,80 Euro monatlich summiert sich bei den Betroffenen auf eine Leistungskürzung im Umfang von 1,8 Milliarden Euro. Darüber hinaus werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nach den Haushaltsplanungen um 1,3 Milliarden Euro auf 5,3 Milliarden Euro gekürzt, weitere 200 Millionen Euro werden pauschal bei den Verwaltungsausgaben für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gespart, obwohl mit den geplanten Neuregelungen ein erhebliches Maß an zusätzlichem Verwaltungsaufwand erzeugt wird.

Das bedeutet, dass die voraussichtlichen Mehrkosten einer Erhöhung der Regelleistungen in Höhe von 270 Millionen Euro und die Mehraufwendungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Höhe von 500 Millionen Euro vielfach überkompensiert werden. Mehrausgaben von 770 Millionen Euro im Bereich des SGB II stehen Kürzungen im Umfang von 3,9 Milliarden Euro gegenüber: Die Kürzungen übersteigen die Mehrausgaben um das Fünffache!

Kinder verdienen mehr – was zu tun wäre

Der Paritätische plädiert mit seinem bereits im Sommer vorgelegten Konzept „Kinder verdienen mehr“ dafür, die Förderung von Kindern im Hartz IV Bezug im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und nicht im Rahmen des SGB II zu regeln. Dies ist auch nach überwiegender Ansicht der Praktikerinnen und Praktiker der eigentlich schlüssige und sachgerechte Weg.

Sollte er jedoch politisch nicht durchsetzbar sein, möchten wir hilfsweise zumindest folgende Variante vorschlagen, um die gewachsenen Strukturen der Jugendhilfe vor Ort nicht noch mehr zu gefährden:

- Im SGB II ist die Option zu eröffnen, dass die Kommune § 28 Absatz 6 im Auftrag der Jobcenter eigenständig durchführt.
- Die Kommune erhält dazu einen Pauschalbetrag, der sich an der Anzahl der Kinder im Hartz IV-Bezug vor Ort bemisst.
- Im Gegenzug verpflichtet sich die Kommune zu einem jährlichen Verwendungsbericht an die Jobcenter über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- Außerdem verpflichtet sich der Träger der Jugendhilfe, die verbesserte Teilhabe von Kindern aus Haushalten mit niedrigem Einkommen zu einem gesonderten Kriterium der Jugendhilfeplanung zu machen.
- Von der Erhebung von Kostenbeiträgen wird bei Kindern im Sozialgeldbezug und aus anderen Haushalten mit Niedrigeinkommen abgesehen.

Mit einer solchen Regelung könnte an den gegebenen Strukturen angesetzt werden. Es würde vermieden, dass unentgeltliche Leistungen nun entgeltlich würden. Vor allem aber gelänge es, neben Kursen und Vereinszugehörigkeiten, die mit den 10 Euro abgegolten

werden sollen, auch offene Angebote wie beispielsweise Streetworking oder Clubarbeit zu fördern. Es könnte also das gesamte Maßnahme- und Angebotsspektrum des § 11 SGB VIII einbezogen werden.

Schließlich würde dieses System es auch zulassen, die Mittel ganz gezielt in Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppe (Werbung in Schulen u. ä.) einzusetzen, um zu bewirken, dass die Angebote auch angenommen werden.

Das ausführliche Konzept des Paritätischen zur Sicherung des Existenzminimums junger Menschen ist auf „www.kinder-verdienen-mehr.de“ veröffentlicht.

II Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes

Artikel 2 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 4 SGB II-E

Absatz 2 umfasste bisher ein Hinwirken auf andere Sozialleistungsträger, wonach sie ihre Verpflichtung auch gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu erfüllen haben. Die vorgeschlagene Erweiterung will Gleiches nun auch gegenüber Akteuren erreichen, die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Abgesehen davon, dass der in §§ 28 bis 30 SGB II-Entwurf gewählte Ansatz teilweise fehlt, geht, ist der neue Satz 2 nach dem Konzept des Entwurfes systematisch richtig platziert. Zur notwendigen Verortung im SGB VIII wird auf die Ausführungen zu §§ 28 SGB II-Entwurf ff. verwiesen.

Satz 3 gehört eher in den Kontext des § 18 SGB II. Dann müsste allerdings Abschnitt 1 des 3. Kapitels auf Teilhabeleistungen erweitert werden, was im Hinblick auf § 17 SGB II auch richtig wäre.

Die in Satz 4 geforderte Unterstützung der Eltern ist eine ureigene Aufgabe der Jugendhilfe, mit der die Jobcenter überfordert sind. Zur Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen sind die Jugendhilfeträger mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Zu § 7 SGB II-E

Der neue Absatz 2 Satz 2 ist in Wirkung und Tragweite schwer einzuschätzen. Im Hinblick auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe erfordert er jedenfalls für die Haushalte mit Einkommen im Grenzbereich der Leistungsberechtigung nach SGB II eine umfassende Prüfung von Einkommen und Vermögen.

Weniger Verwaltungsaufwand und vor allem eine sinnvollere Verteilungswirkung würde erreicht, wenn alle Kinder in Haushalten mit Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, BAFÖG sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhielten. Der Paritätische fordert eine entsprechende Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten.

Zu § 28 Abs. 1 SGB II-E

Der Paritätische begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit der bisherigen Praxis, schulische Bedarfe nicht zum Existenzminimum des Kindes zu zählen, bricht. Der Paritätische begrüßt die künftig vorgesehene bedarfserhöhende Ausgestaltung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe, einer langjährigen Forderung des Paritätischen.

Zu § 28 Abs. 2 SGB II-E

Nach dem Wortlaut des geplanten § 28 Abs. 2 SGB II-E sollen künftig die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge übernommen werden. Gegenüber dem Status quo bewirkt dies eine Ausweitung der Ansprüche um die Übernahme

von Kosten für eintägige Schulausflüge. Der Paritätische begrüßt das als längst überfällige Konkretisierung des Anspruchs auf Teilhabe am soziokulturellen Leben.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit wird dieser Anspruch jedoch insoweit unterlaufen, als die geplante Änderung des § 5a der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Verordnung lediglich einen Betrag für Schulausflüge in Höhe von monatlich drei Euro vorsieht. Gemäß § 30 Abs. 1 SGB II-E sollen die Leistungen für eintägige Klassenfahrten durch einen Gutschein für jeweils das laufende Schulhalbjahr erbracht werden, der dann durch die Schulen eingelöst werden kann. Offenkundig soll dabei ebenfalls pauschal auf den in § 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung genannten Betrag Bezug genommen werden. Dieses Verfahren widerspricht dem Erfordernis einer realitätsgerechten Bedarfsermittlung, zumal die Höhe des Betrages mit dem Verweis auf Effizienzaspekte begründet wird.

Völlig ungeklärt ist, wer die erheblichen administrativen Mehrbelastungen für das Einlösen der Gutscheine in Schulen und Kindertagesstätten tragen soll. Ebenfalls ungeklärt ist, wie das Kostenrisiko der Betroffenen sowie der Einrichtungen abgedeckt wird, falls etwa die tatsächlichen Aufwendungen den Bedarf übersteigen oder der Anspruch nachträglich entfällt.

Zu § 28 Abs. 3 SGB II-E

§ 28 Abs. 3 SGB II-E entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 24a SGB II (sog. Schulstartpaket). Im Unterschied zu der bisherigen Regelung soll die Summe jedoch nicht mehr zusammengenommen am Jahresanfang, sondern in zwei Tranchen zu 70 bzw. 30 Euro zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres ausgezahlt werden. Nach der Begründung sollen die Leistungsberechtigten zudem Nachweise über die zweckentsprechende Verausgabung sammeln.

Der Paritätische bekräftigt seine Position, dass die Höhe der Leistungen unzureichend ist und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ignoriert. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 in Rz. 203 ausdrücklich fest, dass der Schulbedarf eines Kindes gemäß Art. 1 Abs 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zum sicherzustellenden Existenzminimum gehört. Der bestehenden Leistung in Höhe von 100 Euro / Schuljahr läge keine empirische Ermittlung zugrunde, vielmehr sei die Leistung „offensichtlich freihändig geschätzt“.

Die Urteilsbegründung demonstrativ übergehend, wird im Entwurf an der bisherigen Summe von 100 Euro festgehalten. Es wird nicht einmal der Versuch unternommen, eine Begründung für die Höhe der Leistungen zu konstruieren. Es wird lediglich festgestellt, dass der Betrag jedenfalls den Wert der EVS-Position für Schreibwaren und Zeichenmaterial übersteigt. Zahlreiche notwendige Schulbedarfe werden darin jedoch nicht abgebildet. Vor dem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass die entsprechende Position bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren nicht berücksichtigt wird. Je nach Alter führt dies zu um 1,91 Euro bzw. 2,86 Euro im Monat / 22,92 Euro bzw. 34,32 Euro im Jahr reduzierten Regelsätzen.

Dass der Summe lediglich eine willkürliche Setzung zugrunde liegt, belegt auch der durch das BMAS am 4. November 2007 vorgelegte Bericht zum Anpassungsmechanismus der Regelsätze bei der Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende, in dem das BMAS selbst von einem angemessenen Betrag von 150 Euro spricht.

Der Paritätische begrüßt dagegen, dass die Leistung künftig nicht mehr an den Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II geknüpft ist, so dass auch Kinder aus Haushalten mit einem knapp über der Bedürftigkeitsschwelle liegenden Einkommen leistungsberechtigt sind.

Zu § 28 Abs. 4 SGB II-E

Die Übernahme von Leistungen zur Lernförderung ist grundsätzlich bereits durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben und mit dem Gesetz zur Abschaffung des Finanzpla-

nungsrates im Mai 2010 in § 21 Abs. 6 SGB II aufgenommen worden. Die Ausgestaltung der Bestimmung in der Praxis ist jedoch ausgesprochen restriktiv. Die Anordnung der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II sieht beispielsweise vor, dass Nachhilfe nur dann gewährt werden soll, wenn zusätzlich zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen eine lange Erkrankung des Schülers oder ein Todesfall in der Familie vorgelegen hat.

In § 28 Abs. 4 SGB II-E ist eine ausgesprochen hohe Anspruchshürde bereits im Wortlaut festgelegt. Leistungen zur Lernförderung sollen nur dann geleistet werden, wenn diese geeignet, erforderlich und angemessen sind, um schulisch festgelegte Lernziele zu erreichen.

In völliger Verkehrung bildungspolitischer Maßstäbe wird dabei ein bestimmtes Bildungsniveau nicht als Ziel der Förderung, sondern im Gegenteil als Anspruchsvoraussetzung gesetzt. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich festgestellt, dass kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn beispielsweise die Versetzung voraussichtlich nicht erfolgen wird. In der Begründung wird deshalb festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen „nur in Ausnahmefällen“ vorliegen würden.

Die mehrfache Verwendung der auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe geeignet, erforderlich und angemessen führt darüber hinaus zu einem erheblichen Defizit an Rechtsklarheit, was die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter in erheblichem Maße zusätzlich belastet. Auch die Zahl der Widerspruchsverfahren und Klagen wird durch derartige Formulierungen sehenden Auges erhöht.

Der Paritätische lehnt die vorgesehene restriktive Ausgestaltung der Lernförderung ab. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (u.a. Rz. 192) ausdrücklich festgestellt, dass „notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zum existentiellen Bedarf von Kindern gehören, ohne deren Deckung hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen droht“. Diesem Ziel entspräche die generelle Anerkennung der Lernförderung, soweit diese der effektiven Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen dienen.

Zu § 28 Abs. 5 SGB II-E

§ 28 Abs. 5 SGB II-E soll künftig einen Anspruch auf Mehraufwendungen für die in Verantwortung von Schulen und Kindertagesstätten entstehenden Kosten eines gemeinschaftlichen Mittagessens gewährleisten.

Analog zur der Bestimmung eines Eigenanteils von einem Euro pro Mahlzeit in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG)-E für Essensleistungen nach § 34 SGB XII bleibt regelmäßig ein weiterer Anteil, dessen Finanzierung über die Gutscheine erfolgen muss, da der Gesetzentwurf lediglich die Übernahme von Mehraufwendungen durch personalisierte Gutscheine vorsieht. Die betroffenen Kinder müssen deshalb neben dem nicht übernommenen Barbetrag zusätzlich den Gutschein vorlegen und ihren Beitrag damit aus zwei unterschiedlichen Quellen leisen. Auch in diesem Fall wird ein erheblicher unnötiger bürokratischer Aufwand generiert, der als Hürde für eine Inanspruchnahme der Leistungen wirkt und zu einer möglichen Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen beiträgt.

Dies ist umso bedauerlicher, als die neue Regelung künftig bewährte, unbürokratische Modelle der Übernahme oder zumindest der ermäßigten Finanzierung des Mittagessens ablösen wird. Der Paritätische bedauert, dass seine frühzeitigen Hinweise auf dieses Problem nicht berücksichtigt wurden.

Der Gesetzentwurf bindet die Leistung bislang daran, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung erbracht wird. Dies führt zu einer praxisfernen Leistungsbeschränkung, da die Leistungen vielerorts zwar im schulischen Zusammenhang, aber in Verantwortung von Organisationen etwa der Jugendhilfe erbracht werden. Hier ist eine Öffnung vorzunehmen. Darüber hinaus ist eine Finanzierung „aus einer Hand“ sicherzustellen. Eine Förderung

vergleichbarer Angebote - bspw. der Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen - muss in den Sozialgesetzbüchern II und XII sichergestellt sein.

Zu § 28 Abs. 6 SGB II-E

Die geplante Vorschrift des § 28 Abs. 6 SGB II-E sieht für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern und die Teilnahme an Freizeiten wird ein Betrag von 10 Euro monatlich vor. Dieser soll als Sachleistung – durch Gutscheine oder Direktzahlungen – übernommen werden.

Der Paritätische sieht in der geplanten Regelung eine Gefährdung bestehender, erfolgreicher und häufig deutlich weitergehender Angebote der Jugendhilfe vor Ort. Das monatliche Budget von lediglich zehn Euro im Monat liegt deutlich unter den noch im August seitens der Bundesregierung genannten Beträgen, ist in keiner Weise aus tatsächlichen Bedarfslagen abgeleitet und ist deshalb offenbar als sozialpolitischer „Ablass“ konzipiert.

Gemäß der Begründung zu § 28 Abs. 6 SGB II-E ist die Aufzählung im Entwurf abschließend. Damit wäre – zumal gegenüber dem bestehenden § 11 SGB VIII – eine unangemessen enge Definition des Anwendungsbereiches verbunden. So wären grundsätzlich nur Mitgliedsbeiträge, Unterrichtskosten und die Teilnahme an Freizeiten übernahmefähig, nicht aber beispielsweise Teilnehmerbeiträge im Bereich der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Das gesamte Spektrum klassischer Jugendarbeit und des ehrenamtlichen Engagements im Vereinsbereich wäre danach nur noch über Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Freizeiten förderfähig. Der Kreis der förderfähigen Angebote muss deshalb breiter und offener formuliert werden.

Eine Öffnung ist auch deshalb notwendig, weil die bisherigen Regelungen weder den vielfältigen Interessen noch einem umfassenden Bildungsbegriff gerecht werden. Das wäre jedoch vor allem auch deshalb geboten, weil die Regelleistungen für Kinder mit Verweis auf die neue, zu eng zweckgebundene Teilhabeleistung gekürzt wurden und damit der beispielsweise für Bücher oder Werkmaterialien einsetzbare Betrag deutlich verringert wurde.

Der Paritätische kritisiert darüber hinaus die Bestimmung, dass der Anspruch auf Teilhabeleistungen auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt ist. Da junge Menschen bis zu ihrem 25. Lebensjahr als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden und in der Folge einen niedrigeren Regelsatz erhalten, wären die Leistungen hier im Umkehrschluss bis zum 25. Lebensjahr zu gewähren.

Bereits heute werden seitens der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Mittel bereit gestellt, um Kindern und Jugendlichen mit geringen finanziellen Ressourcen die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen – durch Zuwendungen ebenso wie durch Befreiungen von Teilnahmebeträgen. Auf diese etablierten, häufig ausgesprochen erfolgreichen bestehenden Modelle vor Ort nimmt die geplante Regelung des § 28 Abs. 6 SGB II-E keinerlei Rücksicht.

Die Umsetzung der Neuregelung wird deshalb fatale Folgen für die bestehenden Angebote mit sich bringen. Um in den Genuss der Gutscheine zu gelangen, wird der Träger der Jugendhilfe aus einem bislang kostenlosen Angebot für diese Kinder ein kostenpflichtiges Angebot machen. Er wird zudem aus einem offenen Angebot ein geschlossenes Angebot mit Mitgliedsbeiträgen oder festen Gebühren machen, um die neue Leistung individuell abrechnen zu können.

Insbesondere offene und niedrighschwellige Angebote und Gemeinwesenprojekte – darunter auch solche in ausgesprochenen sozialen Problemgebieten – werden konzeptionell zurückgeworfen oder bleiben gänzlich „außen vor“.

Wo unentgeltliche Angebote in der Folge des Gutscheinsystems entgeltlich werden und zugleich ein „Deckel“ von 10 Euro über das Gutscheinsystem eingezogen wird, kann es für viele Kinder zu einer Verschlechterung des Leistungsangebots kommen. Obwohl alle Fachleute davon ausgehen, dass selbstverständlich nicht jedes Kind die 10 Euro in Anspruch nehmen wird, wäre eine Umschichtung von Mitteln zur Vorhaltung der Jugendhilfeinfrastruktur für Kinder aus einkommensschwachen Familien ausgeschlossen.

Die gesamte Struktur des Gutscheinsystems und auch eines jeden anderen Systems, das nicht an der Förderung der Infrastruktur und der kostenlosen Vorhaltung für Kinder aus einkommensschwachen Familien ansetzt, sondern an der individuellen Förderung auf schmalen Niveau, führt damit zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Angebotes vor Ort. Dies ist bereits jetzt abzusehen. So berichtete der Tagesspiegel in seiner Ausgabe vom 18. Oktober 2010, dass das erfolgreiche Berliner Projekt „Kids in die Sportklubs“, das neben den Mitgliedsbeiträgen zum Teil auch Kosten für die Sportausrüstung berücksichtigt, in dieser Form nicht weiter betrieben werden kann.

Zu § 29 Abs. 1 SGB II-E

Die Erbringung von Leistungen über personalisierte Gutscheine ist in hohem Maße Verwaltungsaufwändig und kann zur Diskriminierung von Leistungsberechtigten führen. Das damit zum Ausdruck gebrachte Misstrauen gegenüber den Familien findet in der Empirie keine Rechtfertigung, im Gegenteil. Der Paritätische begrüßt deshalb die Option, die Leistungen nicht durch Gutscheine, sondern durch Kostenübernahmeerklärung zu erbringen.

Für eine pauschalierte Kostenübernahme spricht, dass dieses Verfahren vergleichbar unbürokratisch ist. Dies würde jedoch leerlaufen, wenn der Träger gemäß § 51 b SGB II in Verbindung mit der VO zu § 51 b daran gebunden bliebe, Daten zu „Beginn, Ende, Art und Höhe“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VO zu § 51 b SGB II) zu erheben. Diese Anforderung ist praxisfern und konterkariert die Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung. Sie muss für den Fall der pauschalen Kostenübernahme gelockert werden.

Gegen eine Erbringung der Leistungen durch Gutscheine spricht insbesondere auch, dass bei derzeit etwa 1,7 Millionen Jugendlichen im Bezug eine Fluktuation von etwa 800.000 im Jahr besteht, die neu in den Bezug kommen oder aus ihm herausfallen. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der administrativen Umsetzung führen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass keine Rückforderung von Gutscheinen erfolgt, die im Voraus ausgegeben wurden.

Der Paritätische teilt ausdrücklich die Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit, dass grundsätzlich keine Einkommensanrechnung und keine Rückforderung für Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgen sollen, da Aufwand und Einsparungen in keinem angemessenen Verhältnis stünden.

Zu § 29 Abs. 2 und 3 SGB II-E

In Deutschland existieren etwa 11.500 Städte und Gemeinden, in denen jeweils verschiedene Leistungsanbieter in Betracht kommen, die künftig eine Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit über die Erbringung von Leistungen zu treffen haben. Dazu zählen auch natürliche Personen, die beispielsweise Nachhilfe erbringen.

In der Praxis kann es dazu führen, dass einzelne Grundsicherungsstellen nicht nur eine dreistellige Zahl von Vereinbarungen verhandeln und abschließen, sondern diese auch verwalten, kontrollieren und anpassen müssen. Zusammen mit der Bewilligung, Ausgabe und Abrechnung der Gutscheine und der Beratung über Angebote vor Ort im Rahmen einer Lotsenfunktion entsteht ein kaum abzuschätzender Verwaltungsaufwand.

Die für diesen Mehraufwand vorgesehenen zusätzlichen 1.300 Stellen für die Bundesagentur für Arbeit beruhen auf der Annahme eines durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes in Höhe von 8 Minuten pro Fall bei 1,7 Millionen Kindern und Jugendlichen. Der Paritätische beurteilt diese Einschätzungen als ausgesprochen hoffnungsfroh.

Die Bundesagentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger sind anzuhalten, die Vereinbarungen wirklichkeitsnah und unbürokratisch auszugestalten und im günstigeren Fall Modellen der Kostenübernahmeerklärung den Vorrang zu geben.

Ehrenamtliches Engagement ist eine wesentliche Säule der örtlichen Gemeinwesen. Die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen muss deshalb eine politische Querschnittsaufgabe sein. Der Paritätische begrüßt deshalb den unbedingten Vorrang gemeinnütziger Träger und natürlicher Personen bei der Leistungserbringung.

Zu § 29 Abs. 4 SGB II-E

Der Paritätische begrüßt die eingeführte Optionsregelung, nach der kommunale Träger die Aufgaben an sich ziehen können, als Umsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Zu § 29 Abs. 5 SGB II-E

§ 29 Abs. 5 SGB II-E ermöglicht massive Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung und verstößt in eklatanter Weise gegen das Subsidiaritätsprinzip. Nach der geplanten Neuregelung kann das BMAS durch Rechtsverordnung ohne die Zustimmung des Bundesrates die Nutzung eines elektronischen Abrechnungssystems bundesweit einheitlich regeln und dessen Nutzung vorschreiben. Aufgrund der ganz unterschiedlichen Infrastruktur in den einzelnen Regionen und dabei zwischen städtischem und ländlichem Raum ist eine bundeseinheitliche Lösung grundsätzlich abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als eine Fülle bewährter kommunaler Modelle bereits eine effektive Leistungserbringung – beispielsweise mit Familienpässen – ermöglichen. Mit einer bundeseinheitlichen Regelung würden diese Modelle abgelöst. Dies würde nicht nur die Angebotsvielfalt vor Ort erheblich beeinträchtigen, sondern auch zu erheblichen Kosten führen. Die Übertragung beispielsweise des Abrechnungssystems der Stuttgarter Familiencard würde zu überproportional wachsenden Verwaltungskosten führen. Überhaupt wäre die Übertragbarkeit des in der Gesetzesbegründung genannten Systems zu prüfen, zumal die Firma Sodexo Pass GmbH, die seit 2001 die Abrechnung und den Betrieb der Abbuchungsgeräte für die Stuttgarter Familiencard betreut, dies mit Ablauf des Jahres 2010 nicht weiterführt.

Der Paritätische weist auch darauf hin, dass die bundesweite Einführung einer Bildungschipkarte auf zahlreiche weitergehende technische und administrative Probleme stößt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein solches Vorhaben ein europaweites öffentliches Vergabeverfahren im Sinne der §§ 97 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erfordert. Überschreitet dieser Auftrag den maßgeblichen Schwellenwert von 193.000 Euro, was hier offensichtlich der Fall ist, so ist das zeitaufwändige Verfahren einer europaweiten Ausschreibung nicht zu vermeiden. Darüber hinaus bestehen zahlreiche offene technische und datenschutzrechtliche Fragen.

Zu klären wäre auch, wie im Falle einer Einführung von wie auch immer gestalteten Chipkarten die Ausstattung der zahlreichen Akteure mit Lesegeräten zu organisieren ist. Gerade die wünschenswerte Einbeziehung ehrenamtlichen Engagements würde durch eine solche technische Hürde erschwert.

Zu § 30 SGB II-E

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 SGB II-E wird bestimmt, dass Gutscheine für eintägige Schulausflüge regelmäßig zum Halbjahresbeginn im Voraus auszugeben sind. Offenkundig soll dadurch eine pauschalierte Abgeltung der Kosten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. An Stelle einer Abrechnung durch Gutscheine ist an dieser Stelle eine Ab-

rechnung der tatsächlichen Kosten durch Kostenübernahmeerklärung vorzusehen, damit Kostenrisiken für die Schule vermieden werden.

Zu § 40 SGB II-E

Die Verkürzung der Frist für Überprüfungsanträge auf ein Jahr ist unangemessen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso Leistungsberechtigte im SGB II schlechter gestellt sein sollen als Leistungsberechtigte in anderen Gesetzen, zumal die Fehlerquote von Bescheiden im SGB II und ihre existentielle Bedeutung besonders hoch sind. Die einheitliche Anwendung des SGB X würde damit aufgegeben. Von dieser Regelung ist abzusehen.

Absatz 3 berücksichtigt nicht die Fälle, in denen Gutscheine verloren wurden. Das ungeeignete Gutscheinkonzept findet hier seine unangemessene Fortsetzung.

Artikel 3 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu den geplanten Änderungen im SGB II verwiesen.

Artikel 5 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Die in §§ 28 ff. SGB II-E vorgesehenen Teilhabeleistungen sollten in allen vorrangigen Leistungsbereichen verankert werden, so auch im Asylbewerberleistungsgesetz, im BAFöG und im Wohngeldgesetz.

25. November 2010